

GA - Gemeinnützige Arbeit - Landgerichtsbezirk Mainz

„Gemeinnützige Arbeit“ als Alternative zu Freiheits- und Geldstrafen ist seit den 80er Jahren fester Bestandteil des Sanktionssystems von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Gerade als Ausweg für sozial schwache Menschen, die aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel kaum die Möglichkeit haben, verhängte Geldstrafen neben den sonstigen monatlichen Kosten zum Lebensunterhalt aufbringen zu können, bietet sich die gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe an.

Im Jahr 1996 übertrug die Staatsanwaltschaft Mainz der **opfer- und täterHILFE e.v.** die Aufgabe der Vermittlung von Straffälligen in gemeinnützige Einrichtungen. Die Fachstelle ist aktuell mit 2,75 Stellen besetzt (eine Dipl.-Soziologin - erste Jahreshälfte)/ein Dipl.-Pädagoge – zweite Jahreshälfte - und zwei Verwaltungsfachangestellte) - das Team ist für den gesamten Landgerichtsbezirk Mainz zuständig. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch Zuweisung von Geldbußen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Die gemeinnützige Arbeit ist aus vielen Gründen eine sinnvolle Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe:

- Gemeinnützige Arbeit kann dem Straffälligen helfen, Haft und die damit verbundenen negativen Auswirkungen im Beruf und sozialem Umfeld zu vermeiden (z. B. Wohnungs- o. Arbeitsplatzverlust etc.) und ist somit ein erster Schritt zur Resozialisierung.
- Gemeinnützige Arbeit hilft auch den Angehörigen, die negativen Auswirkungen von Haft zu verringern.
- Der Straffällige leistet sinnvolle Arbeit für die Gemeinschaft, statt die Strafe einfach – auf Kosten des Steuerzahlers - abzusitzen.
- Bei arbeitslosen Straftätern kann gemeinnützige Arbeit zudem eine Chance bedeuten, ins normale Erwerbsleben zurückzukehren und sich (wieder) an einen geregelten Tagesablauf zu gewöhnen.
- Durch gemeinnützige Arbeit werden beträchtliche Vollstreckungskosten und somit nicht unerhebliche Summen an Steuergeldern eingespart.

Gemeinnützige Arbeit kann abgeleistet werden im Rahmen von

- uneinbringlichen Geldstrafen (Tilgungsverfahren),
- Bewährungsaufgaben (mit/ohne bestelltem hauptamtlichen Bewährungshelfer) und
- vorläufigen Verfahrenseinstellungen nach § 153 a StPO.

Gemeinnützig sind alle Tätigkeiten, die dem allgemeinen Wohl und nicht Privatinteressen dienen. Die Arbeitsleistung erfolgt unentgeltlich; es sind hiervon keine regulären Arbeitsplätze betroffen. Zu den Einsatzstellen zählen insbesondere städtische, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie gGmbH's und gemeinnützige Vereine. Durch den Wegfall der Zivildienststellen sind viele Einsatzstellen dankbar für die zusätzliche Unterstützung durch Sozialstundenableister/Innen.

Die Fachstelle „Gemeinnützige Arbeit“ informiert und berät über die Möglichkeiten des entgeltfreien Arbeitseinsatzes. Von den Staatsanwaltschaften/Gerichten/Bewährungshilfen zugewiesene Personen, die als Erwachsene gelten - also das 21. Lebensjahr erreicht haben - werden unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse in eine geeignete Einsatzstelle vermittelt. Die Probanden können sich auch eigenständig und selbstverantwortlich eine gemeinnützige Einrichtung suchen und diese der Fachstelle GA nachweisen. Diese Vorgehensweise fördert häufig die Eigenmotivation und das Durchhaltevermögen.

Der Arbeitseinsatz in den Einrichtungen erfolgt in der Regel im Bereich Haustechnik/Hausmeisterdienste, im Gartenbereich, im hauswirtschaftlichen Bereich, in der Küche oder in Werkstätten. Das regelmäßige Erscheinen der Probanden in den Einrichtungen wird kontinuierlich von der Fachstelle überwacht, Arbeitsstörungen werden

durch persönliche Gespräche behoben bzw. wird ein Wechsel in eine andere Einrichtung eingeleitet, sollte dies erforderlich sein.

Bei Änderung der sozialen Situation kann eine Umwandlung der Arbeitsaufgabe in eine Geldbuße bzw. Ratenzahlung der Geldstrafe bei Gerichten/Staatsanwaltschaften beantragt oder angeregt werden. Ebenso informieren die Mitarbeiterinnen die Justizbehörden, wenn zwischenzeitlich eine unbillige Härte nach § 459 f StPO vorliegt (z.B. schwere Erkrankung des Probanden) und somit die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit unzumutbar geworden ist.

Der Fachstelle GA stehen für den Landgerichtsbezirk Mainz derzeit knapp 550 geeignete Einrichtungen zur Vermittlung von Straffälligen zur Verfügung. Um weiterhin flächendeckend Einsatzmöglichkeiten anbieten zu können, ist sowohl Herstellung als auch Pflege der Kontakte zu den Einrichtungen von großer Wichtigkeit. Die Mitarbeiterinnen informieren die Einsatzstellen über den Verfahrensablauf und stehen bei auftretenden Schwierigkeiten/Arbeitsstörungen beratend zur Seite.

Die Daten über Art und Umfang der abgeleiteten Stunden sowie die Anzahl der zur gemeinnützigen Arbeit vermittelten Straffälligen werden kontinuierlich statistisch erfasst und monatlich (Tilgungsverfahren im Landgerichtsbezirk Mainz) bzw. jährlich ausgewertet.

Auszug aus der Jahresstatistik 2018

Im Jahr 2018 sind insgesamt 745 neue Fälle eingegangen (Vorjahr: 821 Fälle). Diese verteilten sich auf 649 Falleingänge für den Raum Mainz und Mainz-Bingen und 96 Falleingänge für den Raum Alzey und Worms.

Die Fallzahlen setzen sich zusammen aus insgesamt 423 Fallzuweisungen der Staatsanwaltschaft Mainz, 86 Fallzuweisungen von auswärtigen Staatsanwaltschaften im Rahmen von Tilgungsverfahren, 169 Fällen im Rahmen von Bewährungsaufgaben (Landgerichtsbezirk Mainz = 164 Fälle, auswärtige Fallzuweisungen = 5 Fälle) sowie 86 Fälle im Rahmen der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO (Landgerichtsbezirk Mainz = 75 Fälle, auswärtige Fallzuweisungen = 11 Fälle).

Abgeschlossen werden konnten in 2018 insgesamt 762 Fälle. Davon haben 340 Personen die Stunden vollständig abgeleistet, in 125 Fällen wurde das Verfahren nach teilweiser Ableistung der Arbeit wegen Bezahlung der kompletten oder der Restschuld abgeschlossen.

75 Personen haben die Arbeit abgebrochen bzw. einen weiteren Arbeitseinsatz verweigert. 112 Aufträge sind gescheitert, weil sich die Probanden nicht gemeldet haben, nach Vermittlung in eine Einsatzstelle die Arbeit dort nicht aufgenommen wurde und der Kontakt komplett abgebrochen ist. In 26 Fällen musste der Vorgang aufgrund von Adressermittlung zurückgegeben werden.

Die 745 Fallzugänge setzen sich zusammen aus 570 Männern und 175 Frauen. Die Frauenquote ist leicht ansteigend. Der Anteil an Frauen liegt im Erfassungszeitraum bei 23,4% (in 2017: 21 %, in 2016: 22,2 %).

Im Deliktbereich ist ein Rückgang der Körperverletzungsdelikte (2015: 90, 2016: 75 Fälle, 2017: 83 Fälle, 2018: 61 Fälle) sowie Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 29 I BtMG) (2015: 75 Fälle, 2016: 74 Fälle, 2017: 86 Fälle, 2018: 71) zu beobachten. Verkehrsdelikte wie Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahren unter Alkoholeinwirkung/berauschenden Mitteln, Fahren ohne Versicherungsschutz etc. (2015: 137 Fälle, 2016: 108 Fälle, 2017: 114 Fälle, 2018: 112 Fälle) sowie Beförderungerschleichung (2015: 138 Fälle, 2016: 113 Fälle, 2017: 118 Fälle, 2018: 122 Fälle) sind relativ konstant geblieben. Ein erheblicher Rückgang ist bei Betrugs- und Diebstahldelikten (2015: 276 Fälle, 2016: 302 Fälle, 2017: 306 Fälle, 2018: 212) zu verzeichnen.

Abgeschlossene Verfahren 2018

Landgerichtsbezirk Mainz

Im Rahmen der Geldstrafentilgung haben 423 Personen insgesamt **41.503 Stunden** gemeinnützige Arbeit geleistet. Dies entspricht 6.917 Tagessätzen - somit wurden **957.520 Euro** an Inhaftierungskosten* eingespart.

Weiterhin wurde durch Beauftragung der Justizbehörden Mainz (STA/AG sowie Bewährungshilfe) im Rahmen von

- Bewährungsaufgaben = **7.817 Stunden** und
- vorläufigen Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO = **2.016 Stunden** abgeleistet.

Landgerichtsbezirk Mainz 2018

	Tilgung	BWH-Auflage	§ 153 a
Personen	423	137	74
Tagessätze	6.917	-	-
Stunden	41.503	7.817	2.016

Auswärtige Landgerichtsbezirke

Hier wurden im Rahmen der Geldstrafentilgung von 20 Personen **1.426 Stunden** gemeinnützige Arbeit geleistet, so dass geschätzte* **32.798,- Euro** Inhaftierungskosten eingespart werden konnten.

Weiterhin wurde durch Beauftragung auswärtiger Justizbehörden (STA/AG) im Rahmen von

- Bewährungsaufgaben = **0 Stunden** und
- vorläufige Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO = **200 Stunden** abgeleistet.

Auswärtige Landgerichtsbezirke 2018

	Tilgung	BWH-Auflage	§ 153 a
Personen	86	5	3
Tagessätze	1.212	-	-
Stunden	7.272	0	200

Übersicht Haftkosteneinsparung durch „Schwitzen statt Sitzen“

	Tilgungsverfahren STA Mainz	Tilgungsverfahren auswärtige STA
Personen	423	86
Tagessätze	6.917	1.212
Stunden	41.503	7.272
Kosten	957.520	167.777

Alles in allem haben 509 Personen im Rahmen von „Schwitzen statt Sitzen“ eine Summe von insgesamt 48.775 Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet. Dies entspricht 8.921 Tagessätzen und somit einer Einsparung von geschätzten* 1.125.297,- Euro an Inhaftierungskosten.

* die Berechnungsgrundlagen sind in den einzelnen Bundesländern verschieden – in Rheinland-Pfalz betragen die Haftkosten pro Person am Tag aktuell 138,43 Euro (in der Statistik gerundet) (Quelle: https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Presse/Justiz_in_Zahlen_2017_-_V_5.pdf; Stand: 20.12.2017)

Resümee

Die „Gemeinnützige Arbeit“ stellt nicht nur eine Möglichkeit der Sanktionierung dar, sondern ist ein bedeutender sozialpädagogischer Arbeitsbereich mit klaren Vorzügen gegenüber Haft- und Geldstrafen. Die wegen eines Vergehens oder minder schweren Delikts verurteilten Personen werden auf diese Weise nicht aus ihrem (zum Teil) geregelten Lebensumfeld gerissen, es kann die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden, die im schlimmsten Fall nach Entlassung in der Obdachlosigkeit endet oder zu sozialer Isolation führt. Durch die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis wird vielen Menschen wieder eine Tagesstruktur gegeben, welche u.a. mit Hartz IV- Bezug oft fehlt.

Die Geldstrafe ist die in Deutschland am häufigsten angewendete strafrechtliche Sanktion, allerdings können immer mehr Menschen diese aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufbringen. Selbst das Begleichen von Raten ist vielen z. B. aufgrund von Überschuldung nicht möglich.

Erfreulicherweise hält der positive Trend auf dem Arbeitsmarkt weiterhin an, was sich auf die Fallzahlen auswirkt. Die Fallzahlen sind in 2018 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10% gefallen. Auch wenn auf einen großen Pool an Einsatzstellen zurückgegriffen werden kann und diese Einrichtungen trotz häufiger Negativerfahrungen gerne bereit sind, Personen im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit zu beschäftigen, fehlt es doch vor allem an Stellen mit Arbeitseinsätzen am Wochenende oder außerhalb der Kernarbeitszeiten. Dies erschwert eine Vermittlung von berufstätigen Stundenableistern, vor allem dann, wenn die Tagessatzhöhe entsprechend hoch ist.

In der Außenstelle Worms werden nach wie vor die Vermittlungs- und Überwachungsarbeiten der von der Bewährungshilfe Worms übernommenen Fälle durchgeführt. Die Fallzahlen sind in 2018 im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas rückläufig gewesen (2014: 78 Fälle, 2015: 48 Fälle, 2016: 68 Fälle, 2017: 59 Fälle, 2018: 54 Fälle). Die Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern/Innen vor Ort funktioniert problemlos, auch die neuen Kolleginnen und Kollegen greifen dankbar auf das Angebot zurück, da es für sie eine Arbeitsentlastung darstellt.

Seit April 2017 arbeitet die Fachstelle „GA“ auch mit der Bewährungshilfe Mainz zusammen, zunächst begrenzt auf eine einjährige Testphase. Elf Bewährungshelfer/Innen nutzen derzeit das Angebot, entsprechende Fallzuweisungen zur Vermittlung und Überwachung der Stundenableistung an die Opfer- und Täterhilfe e.V. abzugeben. In 2018 sind insgesamt 74 Fälle eingegangen. Aufgrund der oft problembelasteten Klientel (Suchtabhängigkeit, desolate wirtschaftliche Verhältnisse, Obdachlosigkeit etc.) gestaltet sich die Vermittlungstätigkeit hier etwas aufwendiger. Es kommt - wenn eine Vermittlung positiv erfolgen konnte - häufiger zu Arbeitsabbrüchen und einem/mehreren Wechseln der Einsatzstelle.

Betrachtet man die Gesamtentwicklung, ist zu beachten, dass von den nicht erbrachten Arbeitsstunden im Rahmen der Tilgungsverfahren ein großer Teil von der Staatsanwaltschaft in Ratenzahlungen umgewandelt wurde, ohne dass die Fachstelle GA dazu weitere Informationen erhält. Nur ein geringer Teil der auferlegten Arbeitsstunden wird tatsächlich durch eine Ersatzfreiheitsstrafe in einer JVA verbüßt. Das Sanktionsmittel „Gemeinnützige Arbeit“ sowie die Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe bewirken in den meisten Fällen, dass die ausgesprochene Geldstrafe letztendlich doch bezahlt oder zumindest zum Teil getilgt wird.